

Amt 25 / SG 25.1
UWB/097/89/074/25
Untere Wasserbehörde

Bad Salzungen, den 25.02.2025

Frau Bertz, Tel: 6715

Amt 23
Herr Arnold

Im Hause

Landratsamt Wartburgkreis Bauordnungsamt			
PE 26. Feb. 2025 +			
PE-Nr.:			
BA	UDB	HH	
WoBauFö			

Stellungnahme zum Vorhaben Az.: 0088-25-03

Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses

Bauort: Gerstungen OT Förtha, Alte Eisenacher Straße

Bauherr: Gemeinde Gerstungen
Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III eines nach § 51 Abs. 2 i. V. m. § 52 WHG bestehenden Trinkwasserschutzgebietes.

Entsprechend der allgemeinen Festlegungen im Trinkwasserschutzgebiet Zone III sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen/Personen sind vor Beginn der Tätigkeit im betroffenen Trinkwasserschutzgebiet unter umfassender Berücksichtigung der örtlichen Situation aktenkundig einzuweisen.
- Maschinen und Anlagen sind fach- und sachgerecht zu betreiben. Es sind geeignete Mittel für eine mögliche Sofortbekämpfung gegen wassergefährdende Stoffe vorzuhalten. Jede Havarie in diesem Sinne ist bei der Unteren Wasserbehörde, Tel. 03695/616701 und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage sofort anzuzeigen.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Heizöl ist in der TWSZ III verboten, insbesondere auch das Betanken von Kraftfahrzeugen.
- Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können sind nicht zulässig.

Entsprechend der Antragsunterlagen wird jedoch zunächst davon ausgegangen, dass keine Verbote der allgemeinen Festlegungen im Trinkwasserschutzgebiet III gemäß TGL 24 348 betroffen sind.

Anfallendes Abwasser ist gemäß § 47 Abs. 5 ThürWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeindewerke Gerstungen) anzudienen.

Soll das Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet werden (Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes), ist gemäß § 46 Abs. 2 WHG und § 23 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 40 ThürWG sowie der Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (ThürVersVO) in der Fassung vom 03.04.2002 (GVBl. 2002 S. 204) eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser:

- außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, außerhalb von Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und außerhalb von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen ins Grundwasser eingeleitet wird

und wenn das Niederschlagswasser nicht:

- durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, sowie
- mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt wird

Da sich das Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone III befindet, ist ein Antrag auf Einleitung von Regenwasser in das Grundwasser (Versickerung) bei der Unteren Wasserbehörde stellen.

Für eine Versickerung von Regenwasser ist ein positives Bodengrundgutachten vorzulegen. Die vorgesehene Versickerungsanlage muss nachweislich den Anforderungen des § 3 ThürVersVO entsprechen.

Dem Vorhaben, wird unter Beachtung der oben genannten Hinweise, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Im Auftrag



Berit
Sachbearbeiterin